Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3533

27. 12. 79

Sachgebiet 29

Unterrichtung
durch den Bundesrat

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz — BStatG) — Drucksachen 8/2517, 8/3413 —
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 481. Sitzung am 21. Dezember 1979 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 29. November 1979 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehend angegebenen Gründen einberufen wird:

Gründe

1. **Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1**

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind die Worte „das vorbereitete Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm im Benehmen mit den Ländern insoweit festzulegen, als dies für die einheitliche und termingemäße Durchführung von Bundesstatistiken durch die Länder notwendig ist" durch die Worte „auf die einheitliche und termingemäße Durchführung der Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme von Bundesstatistiken durch die Länder hinzuwirken" zu ersetzen.

Begründung

Die im Gesetzesbeschluß enthaltene Fassung verstößt gegen das Gebot der Trennung von Exekutivtätigkeiten der Bundes- und Landesbehörden. Das Grundgesetz geht in den verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Artikel 83 ff. davon aus, daß die Verwaltung grundsätzlich Sache der Länder ist und daß regelmäßig die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen (Artikel 83 GG). Wenn Bundesgesetze oder einzelne Bestimmungen eines Bundesgesetzes auch ausnahmsweise durch Bundesbehörden ausgeführt werden können (Artikel 86 ff. GG), so darf der Bundesgesetzgeber aber nicht ein und dieselbe Aufgabe durch Bundes- und Landesbehörden ausführen lassen.

In seiner Wirkung führt das dem Statistischen Bundesamt zugewiesene Recht zur Festlegung der Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme zu einer Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften auf eine Bundesoberbehörde. Dies ist verfassungsrechtlich unzulässig. Gemäß Artikel 84 Abs. 2 GG können Verwaltungsvorschriften nur durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.

Die Zuweisung eines Rechts auf Festlegung der Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme würde auch dem Ziel einer Rationalisierung der Statistik nicht optimal gerecht, weil eine solche Entscheidungskompetenz der Nutzung länderspezifischer Vorteile hindernd im Wege stehen könnte. Den Ländern muß es, wie in der Vergangenheit bereits praktiziert, auch weiterhin möglich sein, gegenüber bundeseinheitlichen Erhebungskonzepten rationellere Programme zum Vorteil von

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bürger und Verwaltung zu nutzen, wenn dadurch die bundeseinheitliche Aufbereitung nicht gefährdet wird.

Unter dieser Prämisse verschließen sich die Länder der Notwendigkeit einheitlicher Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme keineswegs; sie sind allerdings der Überzeugung, daß dies auf der Basis gleichberechtigter Partnerschaft erfolgen muß und die Vorschläge des Statistischen Bundesamtes mehr durch Qualität als durch Autorität überzeugen sollen.

Die Ausführungen in der Gegendarstellung der Bundesregierung überzeugen nicht. Nach allgemeiner Rechtsauslegung wird der Formulierung „festlegen" nicht nur das Angebot einer Koordinierung, sondern Durchsetzungskompetenz beigemessen.

Aus ähnlichen Gründen dürfte sich die Bundesregierung in § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes für den Binnenbereich der Bundesverwaltung auf die bewährte Formulierung „hinwirken" beschränkt haben.

2. **Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5**

In § 3 Abs. 1 Nr. 5 sind die Worte „, Abs. 3" zu streichen.

Begründung

Die Mitwirkung des Statistischen Bundesamtes bei Landesstatistiken ist in Absatz 3 des § 3 ausreichend und erschöpfend geregelt. Aus der Einbeziehung des Absatzes 3 in die Nummer 5 des Absatzes 1 könnten sich im übrigen Zweifel hinsichtlich des Zustimmungsvorbehaltes der beteiligten Länder ergeben.

3. **Zu § 7 Abs. 1**

In § 7 Abs. 1 ist Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Die Rechtsvorschrift soll das Informationsbedürfnis der Länder berücksichtigen. Sie ist auf den Erhebungsvordrucken anzugeben."

Begründung

Die Ergänzung ist notwendig, da Bundesstatistiken zugleich in großem Umfang den Datenbedarf der Länder decken müssen. Tragen die Bundesstatistiken den Datenerfordernissen der Länder nicht Rechnung, wären die Länder gezwungen, sich die von ihnen benötigten Informationen durch besondere Erhebungen zusätzlich zu beschaffen, was die Kosten erhöhen und allen Rationalisierungsbestrebungen zuwiderlaufen würde.

4. **Zu § 11 Abs. 2**

In § 11 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Übermittlung von statistischen Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Bundesstatistik betrauten Personen und Stellen ist zulässig."

Begründung

Vielfach benötigen die Länder für eigene Aufgaben, die zu einem beträchtlichen Teil in der Durchführung von Bundesgesetzen begründet sind, dieselben Einzelangaben wie der Bund. Die Einzelangaben werden dabei zum größten Teil in den Ländern erhoben. Der Wortlaut der Regierungs- und Ausschußfassung sieht aber nur eine Übermittlung von Einzelangaben von den Statistischen Landesämtern zu dem Statistischen Bundesamt vor. Aufgrund der von der amtlichen Statistik ebenfalls zu bedienenden Länderinteresse muß aber auch die Übermittlung von Einzelangaben von dem Statistischen Bundesamt zu den Statistischen Landesämtern sowie die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den Statistischen Landesämtern als zulässig betrachtet werden.

5. **Zu § 11 Abs. 7**

In § 11 Abs. 7 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die Forderung wäre nur mit unvertretbar hohem Aufwand zu erfüllen. Nahezu alle Erhebungsbögen enthalten die Angaben zur Person zusammen mit den übrigen Erhebungsmerkmalen. Die Trennung in zwei Bögen würde das Erhebungs- und Aufbereitungsgeschäft übermäßig erschweren.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 21. Dezember 1979.